



Vorschläge für innovative Ansätze einer forstlichen Förderung ab 2014

Forstbetriebliche Umweltprämie	Seite 1
Steigerung der CO₂-Speicherleistung der Wälder	Seite 2
Waldbewirtschaftungspläne	Seite 3
Vorsorgemaßnahmen für außergewöhnliche Schadereignisse im Wald	Seite 4
Strukturprämie für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Seite 5
Regionale Beratungsdienste / Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Seite 6
Energieholz-Erzeugergemeinschaften	Seite 7

**Für Rückfragen steht Ihnen die,
Geschäftsstelle des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e.V. - Piener Str. 10 | 01737 Tharandt
Tel.: 03 52 03 / 39 82 9 | Fax: 03 52 03 / 39 82 1 | Email: wbv.sachsen@googlemail.com
jederzeit gerne zur Verfügung.**

Vorschläge für innovative Ansätze einer forstlichen Förderung ab 2014

1. **Titel:** Forstbetriebliche Umweltprämie

2. Beschreibung:

Die Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen sind für die umwelt- und energiepolitischen Ziele der Länder von hoher Bedeutung. Gerade private, kommunale und körperschaftliche Waldflächen leisten aufgrund der vielfältigen Strukturen und vielfach siedlungsnahen Lage einen gesamtgesellschaftlich besonders wertvollen Beitrag, ohne dass dies bisher anerkannt und weitergehende Leistungsangebote stimuliert werden.

Solche Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen, die über die obligatorischen Grundanforderungen der nationalen Forstgesetze hinausgehen, sollen deshalb flächenbezogen über eine gestaffelte, betriebliche Umweltprämie gefördert werden. Die Umweltprämie wird bei Vorliegen einer forstlichen Zertifizierung nach einem anerkannten Verfahren, das mittels vielfältiger Kriterien einen über den gesetzlichen Anforderungen liegenden Standard bestätigt, auf Antrag gewährt. Ergänzend wird für nach Landesrecht bestätigte Schutzgebiete und in der Waldfunktionkartierung ausgewiesene Funktionsflächen der Kategorie I ein Zuschlag in Höhe von 50 % gewährt.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung

Als Zuwendungsempfänger sind private, kommunale und körperschaftliche Forstbetriebe sowie deren anerkannte forstliche Zusammenschlüsse vorzusehen. Die Umweltleistungsprämie wird für zertifizierte Waldflächen eines Forstbetriebes, die Umweltfunktionsprämie für ausgewiesene Schutzgebiete und nach Landesverfahren kartierte Vorrangflächen gezahlt.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO oder ggf. Änderungsbedarf:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 35 „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ und ELER-VO Art. 31 „Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie“.
- 2) Änderungsbedarf besteht ggf. in Art. 35 Abs. 1
Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar Waldfläche an Waldeigentümer, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen oder auf Grund von kartierten Waldfunktionen eingehen (s.a. Art. 47 (EG) Nr. 1698/2005).

1. **Titel:** Steigerung der CO₂-Speicherleistung der Wälder

2. Beschreibung:

Um die Klimaleistungen der Wälder zu erhöhen, muss v.a. deren Zuwachsleistung gesteigert werden. Der Anbau von Baumarten mit hoher Zuwachsleistung sollte daher besonders gefördert werden. Welche Baumarten jeweils in Frage kommen entscheiden die Mitgliedstaaten (Bundesländer) auf Basis der naturräumlichen Gegebenheiten.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung:

Als Zuwendungsempfänger sind private, kommunale und körperschaftliche Forstbetriebe sowie deren anerkannte forstliche Zusammenschlüsse vorzusehen. Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Pflanzung und Kulturpflege sowie einem ggf. notwendigen Baus von Wildschutzzäunen entstehen.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO oder ggf. Änderungsbedarf:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 26 „Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“, in Verbindung mit ELER-VO Art. 22 Abs. 1 (d) „Investition für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern“.
- 2) Änderungsbedarf besteht nicht.

1. **Titel: Waldbewirtschaftungspläne**

2. Beschreibung:

Fundierte Waldbewirtschaftungspläne bilden für jeden Forstbetrieb eine wesentliche Grundlage für eine zielorientierte nachhaltige Waldbewirtschaftung. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bieten Waldbewirtschaftungspläne die Möglichkeiten, die Beratung und Betreuung der Mitglieder zu verbessern und die Bewirtschaftung sowohl auf Ebene der Einzelbetriebe als auch auf Ebene des Zusammenschlusses zu optimieren. Gleichzeitig sind für viele Maßnahmen der ELER-VO entsprechende Waldbewirtschaftungspläne eine Fördervoraussetzung.

Die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen einschließlich der zugrundeliegenden betrieblichen Inventuren sollte deshalb gefördert werden. Die Anforderungen an die Planung richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder für die Durchführung einer Forsteinrichtung.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung:

Als Zuwendungsempfänger sind private, kommunale und körperschaftliche Forstbetriebe sowie deren anerkannte forstliche Zusammenschlüsse vorzusehen. Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Erstellung der Waldbewirtschaftungspläne sowie der Unterrichtung der Waldbesitzer verbunden sind.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO oder ggf. Änderungsbedarf:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 36 „Zusammenarbeit“ Abs. 1 (a), Abs. 2 (j), Abs. 5 (a), Abs. 6.
- 2) Änderungsbedarf besteht nicht.

1. **Titel:** **Vorsorgemaßnahmen für außergewöhnliche Schadereignisse im Wald**

2. Beschreibung:

Mit dem zu erwartenden Klimawandel wird das Gefährdungspotenzial der Wälder gegenüber Naturkatastrophen und anderen Katastrophenereignissen weiter zunehmen. In diesem Zusammenhang sollten Vorsorgemaßnahmen für außergewöhnliche Schadereignisse im Wald im Rahmen forstlicher Fördermaßnahmen unterstützt werden.

Zum einen betrifft dies unter Berücksichtigung einer zunehmenden Waldbrandgefährdung die Schaffung einer Mindestinfrastruktur an Forstwegen und die Anlage von notwendigen Löschwasserentnahmestellen, vorrangig in Waldgebieten mit einer schon jetzt existierenden Waldbrandgefahrenklasse A und B zu fördern.

Für eine längerfristige Lagerung von vermarktbareren Holzsortimenten im Falle großflächiger Schadereignisse sowie zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten und der gleichzeitigen Minderungen von Einkommensverlusten, ist die Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen sowie von Holzkonservierungsanlagen zur Vermeidung eines flächigen Insektizideinsatzes in die forstliche Förderung zu integrieren.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung:

Als Zuwendungsempfänger sind private, kommunale und körperschaftliche Forstbetriebe sowie deren anerkannte forstliche Zusammenschlüsse vorzusehen.

Die Förderung einer Mindestinfrastruktur an Forstwegen und Löschwasserentnahmestellen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B deckt die Kosten für die Errichtung. Die Förderung von Trocken- und Nasslagerplätzen sowie Holzkonservierungsanlagen umfasst die Erstinvestitionen zur Anlage der entsprechenden Einrichtungen und wird als Zuschuss zu den entstandenen Kosten gewährt. Im Falle von Holzkonservierungsanlagen umfasst die Förderung auch die erforderlichen konservierenden Behandlungen.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO bzw. vorgesehene Grundlage im GAK-Rahmenplan:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 25 Abs 1 (a) „Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen“ für die Errichtung einer Mindestinfrastruktur an Forstwegen und Löschwasserentnahmestellen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A und B.

Die dargestellten Maßnahmen zur Anlage von Trocken- und Nasslagerplätzen sowie Holzkonservierungsanlagen inkl. der konservierenden Behandlungen sollten im neuen GAK-Rahmen abgebildet werden.

- 2) Änderungsbedarf mit Bezug zur ELER-VO besteht nicht.

1. **Titel:** **Strukturprämie für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

2. Beschreibung:

Die Förderung Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollte mit dem Ziel der Entwicklung leistungsfähiger Strukturen und einer weiteren Integration vor allem des Kleinprivatwald auf eine Struktur- und Aktivitätsförderung ausgerichtet werden.

Die Strukturprämie dient der Kompensation der hohen Transaktionskosten, die durch die Beratung und Betreuung von Kleinst- und Kleinprivatwaldbesitzern innerhalb der bestehenden FWZ entstehen. Die anfallenden Belastungen, die mit der Reduzierung staatlicher Beratungsangebote deutlich steigen, können nicht mittels der Holzmobilisierungsprämie gedeckt werden, die vorrangig der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung durch die verstärkte Bereitstellung marktfähiger Sortimente dient.

Durch eine Strukturprämie für FWZ, die in Abhängigkeit von der Flächengröße und der Mitgliederzahl gewährt wird und für die Gewinnung von Neumitgliedern einen Zuschlag vorsieht, erhalten die FWZ die Möglichkeit, vor allem die Waldbehandlung im Kleinprivatwald zu forcieren und stärker auf die Herausforderungen des Klimawandels auszurichten.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung:

Als Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstliche Zusammenschlüsse privater, kommunaler und körperschaftliche Forstbetriebe vorzusehen.

Die Strukturförderung orientiert sich als gestaffelte *Flächenprämie* an der durchschnittlichen Größe der Mitgliedsflächen innerhalb der bestehenden FWZ. Der Neumitgliederzuschlag wird als Einmalzahlung, gestaffelt nach der Größe der neuen Mitgliedsflächen gewährt.

4. Vorgesehene Grundlage:

Die dargestellten Maßnahmen sollten im neuen GAK-Rahmen abgebildet werden.

1. **Titel:** Regionale Beratungsdienste / Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

2. Beschreibung:

Mit dem Aufbau regionaler Beratungsdienste für Waldbesitzer soll vor allem für den Kleinprivatwald die Fachberatung zu Fragen des allg. Flächenmanagements, des Waldbaus und des Holzeinschlages sowie zu Rechts- und Steuerfragen unterstützt werden.

Ergänzend zur Fachberatung wird eine periodische Forstbetriebsberatung (5 Jahre-Zyklus) gefördert, die eine individuelle Grundlage für die zukünftige Betriebsgestaltung und -bewirtschaftung bietet. Für Kleinstbetriebe werden im Zuge dieser Beratung als Hilfsmittel sogenannte „Hofpläne“ erstellt, die auf ggf. vorhandenen Waldbewirtschaftungsplänen der FBG'n aufbauen.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung

Ausgangspunkt für den Aufbau subsidiärer Strukturen und somit Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Vereinigungen und forstliche Interessenverbände.

Die Unterstützung wird für den Aufbau der Beratungsdienste sowie für die individuelle Beratung der Waldbesitzer gewährt.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO oder ggf. Änderungsbedarf:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 16 Abs. 1 (b) und Abs. 2 „Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ für den Aufbau der Beratungsdienste.

Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 16 Abs. 1 (a) und Abs. 2 „Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“ für die individuelle Beratung der Waldbesitzer.

- 2) Änderungsbedarf besteht nicht.

1. **Titel:** **Energieholz-Erzeugergemeinschaften**

2. Beschreibung:

Um die energetische Holzverwendung zu fördern, sind hohe logistische Anforderungen zu erfüllen und die Bündelung von Mengen notwendig, die i.d.R. über das Potenzial einzelner Forstbetriebe hinausgehen. Der Zusammenschluss von Forstbetrieben zu Erzeugergemeinschaften für die Energieholzbereitstellung wird daher gefördert.

3. Zuwendungsempfänger sowie Art und Umfang der Förderung

Förderempfänger ist die Erzeugergemeinschaft selbst. Mitglieder können private, kommunale, Körperschaftliche Waldbesitzer und deren anerkannte Zusammenschlüsse sowie staatliche Forstbetriebe sein.

4. Bestehende Grundlage in ELER-VO oder ggf. Änderungsbedarf:

- 1) Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 28 „Gründung von Erzeugergruppierungen“ für die Neugründung von Erzeugergruppierungen.

Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 36 Abs. 2 (h) „Zusammenarbeit“ für die Förderung einzelner FWZ („horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse ... zur Energiegewinnung“).

Abzubilden ist die Maßnahme nach ELER-VO Art. 27 „Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ für Investitionen zur Aufbereitung des Energieholzes (Hallen für Hackschnitzel etc.).

- 2) Änderungsbedarf besteht nicht.